

Benutzungsordnung

DAV Kletterzentrum Barbarossahalle Kaiserslautern

1. Berechtigung

- 1.1. Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern*. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV Mitgliedsausweis) unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden
- 1.2. Nicht klettern dürfen:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
 - Personen, welche die Kletterhalle ohne Einwilligung des Trägers gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
- 1.3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

2. Zutritt

- 2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2. Der Träger oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Hallenpersonal) sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
- 2.3. Die Nutzung kann zeitweise eingeschränkt werden. Der Betreiber behält sich vor, die Halle vollständig oder teilweise für Kurse, Gruppenstunden usw. zu sperren.

3. Haftung und Kletterregeln

- 3.1. Klettern ist eine Risikosportart. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigene Gefahr. Insbesondere das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden (eigenverantwortete Selbstgefährdung). Die anerkannten Sicherungstechniken nach aktuellem Stand der DAV-Lehrmeinung sind zu verwenden. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen (z.B. Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können).
- 3.2. Zur Sicherung müssen alle Zwischensicherungen eingehängt werden (kein Überklettern einzelner Sicherungspunkte). Zum Umlenken müssen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Im Vorstiegsbereich sind mindestens 30 Meter lange Seile zu benutzen. Sichern Sie das Seilende.
- 3.3. Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt, oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgt. Der Betreiber / die Sektion Kaiserslautern führt keine Kontrollen durch, ob der Nutzer (oder die ihn anleitende(n) Person(en)) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem Nutzer, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen - eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit grundsätzlich auf eigenes Risiko des jeweiligen Nutzers.
- 3.4. Bouldern ist nur in den beiden Boulderbereichen gestattet. Kenntnisse über boulderspezifische Sicherheitsmaßnahmen und Risiken werden im Sinne von Punkt 2.3 vorausgesetzt. Für die Nutzung des oberen Boulderraumes (Kilterboard & Campusboard) gelten zusätzlich die unter Punkt 3 aufgeführten Bestimmungen.
- 3.5. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

* die Begrifflichkeit „klettern“ umfasst sinngemäß alle Spielarten des Kletterns, also sowohl das Klettern am Seil, wie auch das Bouldern. Bei Regelungen, die gesondert die Disziplin „Bouldern“ betreffen, wird explizit die Begrifflichkeit „Bouldern“ verwendet

- 3.6. Der DAV Kaiserslautern und seine Organe als Träger der Kletteranlagen sowie seine Erfüllungsgehilfen haften für keinerlei Schäden, soweit weder dem Träger noch dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (§ 6 Nr. 4 der Satzung).
- 3.7. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu jedem Zeitpunkt zu beaufsichtigen.

4. Kilterboard & Campusboard DAV KL

- 4.1. Die Nutzung des Kilterboards und des Campusboards ist erst nach einer persönlichen Einweisung durch Hallenpersonal (oder geschulte Trainer / Jugendleiter) und anschließender Unterzeichnung der Nutzungsordnung gestattet (aktualisierte Version vom März 2024).
- 4.2. Das Campusboard ist ein spezifisches Trainingsgerät mit hohem Verletzungspotential für Sehnen, Bänder und Gelenke. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Erfahrungen zur fachgerechten Nutzung im trainingswissenschaftlichen Sinne werden vorausgesetzt. Die Einweisung durch das Hallenpersonal (Punkt 3.1) umfasst diese trainingsspezifischen Inhalte NICHT.
- 4.3. Bouldern ist risikobehaftet (z.B. Sturzverletzungen, Verletzungen am Bewegungsapparat durch Über- oder Fehlbelastung). Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 4.4. Der Sturzraum ist beim Nutzen von Kilter- und Campusboard grundsätzlich freizuhalten. Kein Ablegen von Gegenständen auf den Matten, kein Aufenthalt im Sturzbereich durch Personen (weiträumigen Sturzraum durch dynamische Bewegungen einplanen).
- 4.5. Kinder sind hier besonders gefährdet und stets zu beaufsichtigen (d.h. ein sofortiges Eingreifen, wenn z.B. ein Kind in Richtung Sturzbereich unter einen Boulderer läuft, muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein). Kein Rennen und Toben auf den Matten.
- 4.6. Kein Ablegen von Gegenständen (Kleidern, Jacken, Taschen etc.) hinter dem Kilterboard (Gefahr von Blockieren des Verstellmechanismus, Leitungen).
- 4.7. Am Kilterboard ist das Klettern mehrerer Personen gleichzeitig untersagt. Das Campusboard kann nach Absprache untereinander und mit genügend Sicherheitsabstand (außerhalb Sturzbereich) auch von 2 Personen gleichzeitig benutzt werden.
- 4.8. Kilterboard und Campusboard dürfen nicht zeitgleich benutzt werden. Sie teilen sich den Sturzraum.
- 4.9. Am Kilterboard dürfen nur die zum Beklettern angedachten Klettergriffe benutzt werden. Greifen der Rahmenkonstruktion oder von Deckenelementen, so wie das rückseitige Beklettern der Hinterkonstruktion ist strengstens untersagt.
- 4.10. Beim Verstellen des Neigungswinkels des Kilterboard besteht erhebliche Verletzungsgefahr. Hier gilt:
 - Der Bediener des Verstellmechanismus trägt die Verantwortung für die Sicherheit. Er kündigt das Verstellen des Neigungswinkels allen anwesenden Personen laut und deutlich vorher an, stellt sicher, dass diese es zur Kenntnis genommen wurden, und die folgenden Punkte befolgt werden bzw. erfüllt sind. Ansonsten wird der Vorgang nicht durchgeführt.
 - Das Klettern oder Hängen am Kilterboard ist während des Verstellvorgangs strengstens verboten (sowie sonstige Belastung der Wand, die das Eigengewicht erhöhen).

* die Begrifflichkeit „klettern“ umfasst sinngemäß alle Spielarten des Kletterns, also sowohl das Klettern am Seil, wie auch das Bouldern. Bei Regelungen, die gesondert die Disziplin „Bouldern“ betreffen, wird explizit die Begrifflichkeit „Bouldern“ verwendet

- Ein Aufenthalt von weiteren Personen neben dem Bediener im Gefahrenbereich ist strengstens untersagt. Gefahrenbereiche sind seitlich und hinter dem Kletterboard (Quetsch und Abschergefahr von Gliedmaßen durch Verstellmechanismus), sowie unmittelbar vor bzw. unter dem Kletterbereich (Kopfstoßgefahr, Verletzungsgefahr beim Versagen / Ausfall von Antriebselementen).
- Des Weiteren stellt der Bediener sicher, dass er selbst ausreichend Abstand zum Kletterboard während des Verstellvorgangs hat (Quetsch und Abschergefahr von Gliedmaßen durch Verstellmechanismus) und stellt sicher, dass sich keine Gegenstände hinter dem Kletterboard befinden, die den Verstellmechanismus blockieren könnten.

5. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

- 5.1. Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht, verändert noch beseitigt werden.
- 5.2. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit lockern oder brechen. Lose Griffe oder Tritte und sonstige Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden.
- 5.3. Es ist verboten, mit Straßenschuhen, barfuß oder in Strümpfen zu klettern.
- 5.4. Beim Verzehr von Speisen ist auf Sauberkeit zu achten. Wird dies missachtet, behält sich der Betreiber vor, Reinigungsgebühren zu erheben und/oder von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Hausverbot zu erteilen. Verschüttete Getränke (Rutschgefahr) sind unverzüglich dem Thekenpersonal zu melden.
- 5.5. Das Mitnehmen von Tieren in das Gebäude ist verboten.
- 5.6. Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.

6. Ausleihmaterial

- 6.1. Zum Ausleihen berechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Benutzung der ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kenntnis über den sachgemäßen Umgang und Gebrauch von Ausleihmaterial nach aktuellen Empfehlungen der DAV-Lehrmeinung, insbesondere PSA (persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz) wird im Sinne von Punkt 3.4 vorausgesetzt.
- 6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial mit Sorgfalt zu behandeln und vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen etc.) zu überprüfen. Solche Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz vom Entleiher zu verlangen.
- 6.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtags. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand beim Hallenpersonal zu hinterlegen.

7. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm benannte Person, insbesondere das Hallenpersonal aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen allgemein anerkannten Regeln des Klettersports verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, 12.03.2024

Horst Scherschel

1. Vorsitzender Sektion Kaiserslautern des Deutschen Alpenverein e. V.

Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Nutzer / die Nutzerin:

Ich erkenne die Hallennutzungsordnung mit meiner digitalen Unterschrift am Kassenterminal an.

* die Begrifflichkeit „klettern“ umfasst sinngemäß alle Spielarten des Kletterns, also sowohl das Klettern am Seil, wie auch das Bouldern. Bei Regelungen, die gesondert die Disziplin „Bouldern“ betreffen, wird explizit die Begrifflichkeit „Bouldern“ verwendet